



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.: 41-8240.121-12/16

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 10 Abs. 3 BImSchG;  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der  
Gießerei in der Breitendieler-Straße 20 in 63937 Weilbach, Fl.Nr. 2963, Gemarkung Weilbach  
Antragsteller: Firma Linde Material Handling GmbH, Carl-von-Linde-Platz, 63743 Aschaffenburg;  
Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c  
UVPG;**

1. Die Fa. Linde Material Handling GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I 1839) für die Änderung der Gießerei in der Breitendieler-Str. 20, 63937 Weilbach, Fl.Nr. 2963, Gemarkung Weilbach beantragt.

Die Änderung umfasst:

- Veränderungen bei der Abkühlung und dem Ausleeren der Formkästen
- Anpassen der Spitzenleistung auf 315 t/d und der Dauerleistung auf ca. 300 t/d Flüssigeisen
- Umstellung auf Alkohol- und Wasserschlichte in der Formerei
- Verwendung dieselmotorantriebener Flurförderfahrzeuge
- Errichtung und Betrieb eines Windleitflächenlüfters am Ofenkopf
- Änderungen an der Abluftführung beim Gießprozess
- Anpassung des Schwefelgehalts an die aktuellen Gegebenheiten in den angelieferten Brennstoffen
- Verwendung eines Additivs mit zugesetztem Kalksteinmehl zur besseren und wirtschaftlicheren Reinigung des Abgases
- Wegfall der Handfertigung von Kernen
- Austausch des vorhandenen Formsandmischers
- Einblasen von Sauerstoff zur Optimierung der Nachverbrennung

2. Für die im folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 3.7.1 des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich außerdem um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Für dieses Verfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

---

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für die geplanten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **16.08.2016 bis einschließlich 15.09.2016** beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer 155, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben können vom 16.08.2016 bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum 29.09.2016 schriftlich beim Landratsamt Miltenberg erhoben werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich abgegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Sofern form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, werden diese am **Donnerstag, dem 13.10.2016, ab 9:00 Uhr im Landratsamt Miltenberg, Brückenstr. 2, 63897 Miltenberg, Kleiner Sitzungssaal** öffentlich erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Miltenberg, den 03.08.2016  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Scherf**  
Landrat